



**DAV Kletter- &  
Boulderzentrum**  
G i e ß e n

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

**für das DAV Kletter- und Boulderzentrum Gießen  
Rödgener Str. 70 ▲ 35394 Gießen**

S. 1 / 4

## **PRÄAMBEL**

Die Sektion Gießen-Oberhessen sowie ihre angestellten und dafür beauftragten Mitarbeiter, nachfolgend „Betreiber“ genannt, übt / üben das Hausrecht über die Kletteranlage aus.

Der Betreiber behält sich vor, jeden Nutzer der Kletteranlage auf Einhaltung der Benutzerordnung zu kontrollieren und bei Missachtung dieser oder der allgemein anerkannten Regeln des Klettersports, die Benutzung der Kletteranlage zu verweigern.

Mit Entrichten des Eintrittsgeldes akzeptiert der Benutzer die Benutzungsordnung, in der jeweils neusten Fassung, des Betreibers.

## **1 BERECHTIGUNG**

- 1.1 Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern. Befugt sind Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Für ermäßigte Preise müssen die entsprechenden Ausweise (z.B. DAV-Mitgliedsausweise, Studentenausweise etc.), eventuell in Kombination mit einem gültigen Lichtbildausweis, unaufgefordert an der Kasse vorgelegt werden.
- 1.2 Nicht Klettern dürfen:
  - 1.2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie ohne Begleitung einer volljährigen, von den Erziehungsberechtigten beauftragten, Aufsichtsperson sind. Hier-von ausgenommen sind betreute Veranstaltungen und Angebote des Betreibers sowie ge-nehmigte Gruppen.
  - 1.2.2 Personen, die Teilnehmer einer vom Betreiber nicht genehmigten, fremdgestalteten Gruppenveranstaltung sind.
- 1.3 Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für die selbständige Nutzung der Kletterhalle die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

## **2 ZUTRITT**

- 2.1 Die Kletteranlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.
- 2.2 Bei Gewitter oder Blitzgefahr sowie bei Einbruch der Dunkelheit, sofern nicht ausreichend beleuchtet, muss die Außenanlage umgehend verlassen und darf nicht mehr betreten werden.



**DAV Kletter- &  
Boulderzentrum**  
G i e ß e n

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

**für das DAV Kletter- und Boulderzentrum Gießen  
Rödgener Str. 70 ▲ 35394 Gießen**

S. 2 / 4

## **3 KURSE / VERANSTALTUNGEN** (Buchung, Bezahlung, Stornierung)

Der Betreiber bietet im DAV Kletterzentrum Mittelhessen verschiedene Kurse an. Das jeweils aktuelle Kursangebot ist auf der Homepage des Kletterzentrums einsehbar. Der Leistungsumfang der Kurse ergibt sich aus den Kursbeschreibungen auf der Internetseite:  
[www.kletterzentrum-giessen.de](http://www.kletterzentrum-giessen.de).

- 3.1 Kurse und Gruppenveranstaltungen von Fremdanbietern sind nicht ohne die Genehmigung des Betreibers gestattet.
- 3.2 Die Buchung kann in schriftlich, fernmündlich oder persönlich erfolgen. Der Nutzer erhält eine Buchungsbestätigung per E-Mail.
- 3.3 Sofern nicht anders ausgeschrieben, ist die Gebühr für den Kurs am Veranstaltungstag fällig.
- 3.4 Voraussetzung für die Durchführung von Kursen und anderen angeleiteten Veranstaltungen ist, dass die jeweilige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, behält sich der Betreiber vor, den Kurs kurzfristig abzusagen. Die Absage erfolgt schriftlich oder fernmündlich.
- 3.5 Sofern nicht anders ausgeschrieben, ist der Rücktritt von einer Buchung kundenseitig bis 5 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei möglich. Bei kurzfristigerer Stornierung oder Nichterscheinen, behält sich der Betreiber vor, die vollen Trainerkosten und 50% des Eintrittsanteils zu berechnen. Eine Terminumbuchung unterliegt denselben Fristen wie eine Stornierung.
- 3.6 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt und wird im Einzelfall entschieden.
- 3.7 Die Nutzung der Kletterwand erfolgt auch im Rahmen von angeleiteten Veranstaltungen auf eigene Gefahr (siehe § 4 Haftung).
- 3.8 Die Kursveranstaltungen finden im laufenden Kletterbetrieb statt. Die Aufsichtspflicht für minderjährige Kursteilnehmer obliegt den aufsichtspflichtigen Begleitpersonen.
- 3.9 Der Betreiber behält sich vor, die Kletteranlage für Sonderveranstaltungen (z.B. Wettkämpfe) ganz oder teilweise für den allgemeinen Kletterbetrieb zu sperren.

## **4 HAFTUNG**

- 4.1 Jeder klettert grundsätzlich auf eigene Gefahr und ist zur Einhaltung der damit verbundenen Anforderungen eigenverantwortlich verpflichtet.
- 4.2 Mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes für die Kletteranlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende und aktuelle Kletter- und Sicherungskennnisse sowie Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt und die Benutzerordnung des DAV Boulder- und Kletterzentrum Mittelhessen, in der jeweils neusten Fassung, zur Kenntnis genommen hat. Eingeschränkt gilt diese Regelung für Teilnehmer bei der Teilnahme an den vom Betreiber angebotenen und durchgeführten Ausbildungskursen für Anfänger während der betreuten Kurszeiten.



**DAV Kletter- &  
Boulderzentrum**  
G i e ß e n

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

**für das DAV Kletter- und Boulderzentrum Gießen  
Rödgener Str. 70 ▲ 35394 Gießen**

S. 3 / 4

- 4.3 Für den Verlust und die Beschädigung an der durch den Nutzer persönlich eingebrachten Gegenständen wird die Haftung des Betreibers ausgeschlossen.
- 4.4 Von den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen abgesehen unternimmt der Benutzer der Kletteranlage sein Klettern auf eigene Gefahr und Haftung. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht. Auf die Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 4.5 Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Anweisungen des Betreibers unverzüglich Folge zu leisten. Im Falle der Widerhandlung werden sämtliche Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber dem Betreiber (siehe 2.2) ausgeschlossen.
- 4.6 Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (Vgl. § 6 Abs. 4 der Satzung der Sektion Gießen-Oberhessen des Deutschen Alpenvereins).

### **5 VERÄNDERUNGEN / BESCHÄDIGUNGEN**

- 5.1 Jegliche Veränderungen und Eingriffe in die Ausstattung der Kletteranlage, insbesondere deren technische Ausstattung, durch den Nutzer ist untersagt.
- 5.2 Der Nutzer verpflichtet sich, ihm bekannt gewordene Mängel oder Schäden unverzüglich zu melden.
- 5.3 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und/oder andere Personen gefährden oder verletzen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 5.4 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 5.5 Bei Zuwiderhandlung sind jegliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

### **6 HALLENREGELN**

- 6.1 Mit Seil darf nur geklettert werden, wenn die Sicherungs- und Knotentechnik bekannt ist.
- 6.2 Beim Klettern müssen alle Zwischensicherungen sowie der Umlenker eingehängt werden.
- 6.3 Außer an der Boulderwand darf nur mit Seilsicherung geklettert werden.
- 6.4 Zum Sichern und Einbinden dürfen nur Sicherungsgeräte und Konten verwendet werden, die dem allgemein anerkannten Stand der Sicherungstechnik entsprechen.

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

**für das DAV Kletter- und Boulderzentrum Gießen  
Rödgener Str. 70 ▲ 35394 Gießen**

S. 4 / 4

- 6.5 Es darf nur einwandfreies, den UIAA-Prüfanforderungen genügendes Material verwendet werden.
- 6.6 Die Sicherungsperson muss stehen.
- 6.7 Beim Klettern ist darauf zu achten, dass es nicht zu Pendelstürzen kommt.
- 6.8 Im Top-Rope-Bereich darf nicht vorgestiegen werden. Top-Rope-Seile dürfen nicht abgezogen und zum Vorsteigen verwendet werden.
- 6.9 Vorstiegsklettern ist nur im dafür vorgesehenen Kletterbereich gestattet.
- 6.10 Die im Vorstieg verwendeten Seile müssen mindestens 40m lang sein.
- 6.11 Als Zwischensicherungen dürfen nur die vom Betreiber vorgesehenen und vorhandenen Expressschlingen verwendet werden.
- 6.12 In den speziell gekennzeichneten Vorstiegsbereichen darf am eigenen Seil nachgestiegen werden wobei alle aktuell gültigen Kriterien zum Einrichten einer Top-Rope-Station berücksichtigt werden müssen.
- 6.13 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch umgesetzt oder beseitigt werden.
- 6.14 Lose Griffe und Tritte sowie sonstige Schäden sind unverzüglich an der Kasse zu melden.
- 6.15 Barfuß klettern ist in der gesamten Halle verboten.
- 6.16 Der Boulderbereich ist für Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres gesperrt. Ausgenommen sind Veranstaltungen des Betreibers sowie Kinder welche sich in einer permanenten 1:1 Betreuung durch die Aufsichtsperson befinden.
- 6.17 Nach dem Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Substanzen ist das Klettern und Sichern untersagt.
- 6.18 Wer gegen die Hallenregeln verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage der Kletteranlage ausgeschlossen werden.